Anlage zu § 5 Abs. 5:

Zugelassene Abfallarten für die Überlassung an den ÖRE an der Umladestation Beinrode sowie der Kleinanliefererstation Beinrode, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 der Abfallsatzung ausgeschlossen sind:

Spalte 1 Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Spalte 2 Abfallbezeichnung nach der AVV

Spalte 3 Überlassung an der Abfallumladestation Beinrode

Spalte 4 Überlassung von Kleinmengen (PKW-Kofferraum, maximal ein Einachs-PKW-Anhänger je Anlieferung) an der Kleinanliefererstation Beinrode

Spalte 5 Gebühr

1	2	3	4	5	
Abfall- schlüssel nummer	Abfallbezeichnung	Umladestation Beinrode	Kleinanlieferer -station Beinrode	Gebühr [€/t]	
	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	X		180,00	
Abfälle aus und Fischer					
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	х		180,00	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Х		180,00	

Speiseölen, der Herstell	Zubereitung und Verarbe Kakao, Kaffee, Tee und ung von Hefe- und Hefee. ung von Melasse	Tabak, aus der Konse	rvenherstellung,	
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X		180,00
Abfälle aus	der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X		180,00
Abfälle aus	der Herstellung von Back	- und Süßwaren		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X		180,00
Abfälle aus	der Holzbearbeitung und	der Herstellung von P	latten und Möbeln	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	X		180,00

03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X	180,00
Abfälle aus	der Textilindustrie		
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	x	180,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x	180,00
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	х	180,00
	Herstellung, Zubereitung, n, synthetischem Gummi u	Vertrieb und Anwendung (HZ\ und Kunstfasern	/A) von
07 02 13	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	х	180,00
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14* fallen	X	180,00
07 02 17	Siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16* genannten	х	180,00
07 02 99	Abfälle a.n.g., hier beschränkt auf Gummiabfälle	х	180,00
	HZVA von Klebstoffen und eisender Materialien)	d Dichtmassen (einschließlich	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmasseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	X	180,00
Abfälle aus	der Herstellung von Glas	und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	X	180,00

	der Herstellung von Kera wie Ziegeln, Fliesen, Steil		keramischen	
10 12 03	Teilchen und Staub	х		180,00
	Prozessen der mechanischen Ol			
12 01 05	Kunststoffspäne und - drehspäne	х		180,00
Schutzkleid	rsabfall, Aufsaugmassen, ung (a.n.g.) g- und Filtermaterialien, N			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	X		180,00
Standorten)	obruchabfälle (einschließl Ziegel, Fliesen und Keral		reinigten	
17 01 01	Beton		x	50,00
17 01 02	Ziegel		x	50,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		х	50,00
Standorten)	obruchabfälle (einschließl Glas und Kunststoff	ich Aushub von verun	reinigten	
17 02 01	Holz	х		180,00
17 02 03	Kunststoff	х		180,00
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x	180,00
Standorten)	obruchabfälle (einschließl ngemische, Kohlenteer u			
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		х	650,00

Standorten)	bbruchabfälle (einschließl) material und asbesthaltig		reinigten	
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		x	500,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	X		180,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		х	200,00
Standorten)	bbruchabfälle (einschließl) ge Bau- und Abbruchabfä		reinigten	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen die unter 17 08 01* fallen		X	180,00
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	x	x	180,00
	der Geburtshilfe, Diagnos n beim Menschen	se, Behandlung oder \	orbeugung von	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wundund Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	gesonderte Entsorgung		

Abfälle aus Tieren	Forschung, Diagnose, Kr	ankenbehandlung und	d Vorsorge bei	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	gesonderte Entsorgung		
Abwasserbe menschliche	Abfallbehandlungsanlage ehandlungsanlagen sowie en Gebrauch und Wasser aus Abwasserbehandlun	e der Aufbereitung vor für industrielle Zweck		
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	х		180,00
19 08 02	Sandfangrückstände	х		180,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X		180,00
Abwasserbe menschliche hier: Abfälle	Abfallbehandlungsanlage chandlungsanlagen sowie en Gebrauch und Wasser aus der mechanischen E Verdichten, Pelletieren)	e der Aufbereitung von Ffür industrielle Zweck Behandlung von Abfäll	re	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	x		180,00
Abfälle sowi gesammelte hier: Getren	ofälle (Haushaltsabfälle un ie Abfälle aus Einrichtung er Fraktionen nt gesammelte Fraktione ich getrennt gesammelter	en), einschließlich gei n (außer 15 01 – Verp	trennt packungen	
20 01 01	Papier und Pappe		X	0,00
20 01 02	Glas		Х	0,00

	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			0,00
20 01 08	Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen		X	
20 01 10	Bekleidung	x		180,00
20 01 11	Textilien	x		180,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	X	х	180,00
20 01 39	Kunststoffe	x	X	180,00
•	er Fraktionen - und Parkahfälle (einsch			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	ließlich Friedhofsabfä	lle)	0,00
20 02 01 20 02 02	biologisch abbaubare	ließlich Friedhofsabfä	,	0,00 50,00
	biologisch abbaubare Abfälle	ließlich Friedhofsabfä.	x	•
20 02 02 20 02 03 Siedlungsal Abfälle sow gesammelte	biologisch abbaubare Abfälle Boden und Steine andere nicht biologisch	X nd ähnliche gewerblich	X X he und industrielle	50,00
20 02 02 20 02 03 Siedlungsal Abfälle sow gesammelte	biologisch abbaubare Abfälle Boden und Steine andere nicht biologisch abbaubare Abfälle ofälle (Haushaltsabfälle und in in Abfälle aus Einrichtunger Fraktionen	X nd ähnliche gewerblich en), einschließlich get	X X he und industrielle	50,00
20 02 02 20 02 03 Siedlungsal Abfälle sow gesammelte hier: Andere	biologisch abbaubare Abfälle Boden und Steine andere nicht biologisch abbaubare Abfälle pfälle (Haushaltsabfälle ur ie Abfälle aus Einrichtunger Fraktionen e Siedlungsabfälle	X nd ähnliche gewerblich en), einschließlich get	X X he und industrielle	50,00

	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 wegen ihrer Menge vom Einsammeln und Befördern durch den ÖRE bzw. dessen beauftragte Dritte ausgeschlossen sind Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X	X	180,00
20 03 02	Marktabfälle Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen	X	X	180,00
20 03 03	Straßenkehricht	x		180,00
20 03 07	Sperrmüll	Х	Х	180,00

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AVV gefährlich im Sinne von § 48 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG